

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Grundstücksabteilung  
**Verfasser/in**  
Sutter, Heinz

**Vorlagen-Nr.**  
202/08/2019  
**Aktenzeichen**  
81 35 01 - 1

**Anledgedatum**  
23.10.2019

## Beratungsfolge

---

| Gremium        | Sitzungstermin | Öffentlichkeit | Zuständigkeit    |
|----------------|----------------|----------------|------------------|
| Hauptausschuss | 09.12.2019     | Ö              | Vorberatung      |
| Gemeinderat    | 12.12.2019     | Ö              | Beschlussfassung |

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

---

## Verhandlungsgegenstand

### **Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) 2020**

---

## Beschlussvorschlag

---

### **Die Stadtverwaltung schlägt vor:**

Der Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2020 und den Vorschlägen Ziff. 1 – 11 wird zugestimmt.

## Anlagen

Kalkulation Abwassergebühren 2020

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

#### Erläuterung:

Keine Änderung der Gebührenhöhe

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

unter  
entfällt

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

#### Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Aus dem Kostendeckungsgrundsatz für Benutzungsgebühren aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ergibt die durchgeführte Kalkulation für das Jahr 2020 eine Schmutzwassergebühr von 1,310 Euro/m<sup>3</sup> und eine Niederschlagswassergebühr von 0,308 Euro/m<sup>2</sup>. Im Sinne einer kontinuierlichen Gebührenentwicklung wird von einer Erhöhung der Abwassergebühren abgesehen. Es wird eine Abrundung auf eine Schmutzwassergebühr von 1,30 Euro/m<sup>3</sup> und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,30 €/m<sup>2</sup> vorgeschlagen.

Angesichts noch ausreichender Deckungsreserven durch frühere Kostenüberdeckungen ist die Beibehaltung der derzeit festgesetzten Abwassergebühren möglich. Durch den um 109.700 € leicht verringerten Ansatz der kalkulierten gebührenfähigen Kosten und die höhere prognostizierte Schmutzwassermenge konnte die in die Gebührenkalkulation einbezogene Rückstellungsauflösung gegenüber 2019 um 400.000 € auf 600.000 € verringert werden.

Der Gemeinderat muss aufgrund des KAG und der ergangenen Rechtsprechung die grundlegenden Faktoren für die Gebührenkalkulation beschließen, soweit er nicht durch die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist, sondern sein Ermessen ausüben kann. Dies trifft bei den folgenden Punkten zu:

1. Die Stadt Rheinfeld (Baden) beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung zu erheben.
2. Die Stadt Rheinfeld (Baden) wählt als Bemessungsgrundlage für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Durchschnitt von in 4 Jahren tatsächlich verbrauchten Abwassermengen unter Einbeziehung einer langfristigen Steigerungsrate von 4%. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
3. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse eines Jahres berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die tatsächlich zu zahlenden Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht mit Stammkapital ausgestattet ist, wurden keine Eigenkapitalzinsen angesetzt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

Lfd. Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)

27 %

|   |      |
|---|------|
| Lfd. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung  | 50 % |
| Lfd. Kosten Kläranlage                      | 5 %  |
| Kalk. Kosten Mischwasserbeseitigung         | 27 % |
| Kalk. Kosten Niederschlagswasserbeseitigung | 50 % |
| Kalk. Kosten Kläranlage                     | 5 %  |

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

7. Im Jahr 2020 erfolgt der (teilweise) Ausgleich der verbliebenen Kostenüberdeckungen des Jahres 2016 in Höhe von 600.000 Euro.

8. Der Abrundung der kalkulierten Niederschlagswassergebühr um 0,008 €/m<sup>2</sup> wird zugestimmt.

9. Der Beibehaltung der festgesetzten Niederschlagswassergebühr von 0,30 €/m<sup>2</sup> wird zugestimmt.

10. Der Abrundung der kalkulierten Schmutzwassergebühr um 0,01 €/m<sup>3</sup> wird zugestimmt.

11. Der Beibehaltung der festgesetzten Schmutzwassergebühr von 1,30 €/m<sup>3</sup> wird zugestimmt.

Eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) ist nicht erforderlich, da die Regelungen, insbesondere die Gebührenhöhen, keiner Korrektur bedürfen.